



Ergänzungen zum Zonenreglement vom 29. Oktober 2024 der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Ergänzung § 23 (Gewerbezone) mit Abs. 7 Auflagen für GB 1403

Mitwirkungsexemplar

Öffentliche Mitwirkung

von Freitag, 20. Juni 2025 bis und mit Montag, 21. Juli 2025

Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juni 2025

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Marco Millonig

Gemeindepräsident

Sandra Uebelhart

Gemeindeschreiberin

Im Rahmen der Teilzonen- und Erschliessungsplanung sowie Waldfeststellung GB Mümliswil-Ramiswil Nr. 1403 soll dem § 23 des Zonenreglementes nachstehender Abs. 7 angefügt werden:

§ 23 Gewerbezone

7 Auflagen für GB 1403

Auflagen betreffend Wald

Bei allen Arbeiten auf der neu eingezonten Fläche (GB 1403) sind die Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) zu befolgen. Die zu fällenden Bäume sind durch den Forstkreis anzuzeichnen und es ist abzuklären, ob vor den Arbeiten im angrenzenden Waldareal allenfalls ein Holzschlag notwendig ist.

Als Ersatz für die eingezonte Waldfläche ist eine Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes umzusetzen (analog einem Rodungersatz). Das Projekt ist in Absprache mit dem AWJF und allfälligen weiteren Fachstellen zu planen.

Das Dach der neuen Bauten ist unter Anleitung des Kreisforstamtes mit ökologisch wertvollen Gräsern und Sträuchern zu bepflanzen.

Der Waldrand auf GB 1403 ist auf der gesamten Länge in Form eines stabilen, strukturreichen, klimagerechten und ökologisch wertvollen Waldrandes zu gestalten. Die Waldrandgestaltung erfolgt unter Anleitung des Kreisforstamtes und kann Pflanzungen und Schaffung von Strukturelementen beinhalten. Die Waldrandgestaltung beinhaltet in den ersten 12 Jahren zwei forstliche Pflegeeingriffe zu Lasten der Grundstückseigentümerschaft.

Das angrenzende Waldareal darf in keiner Art und Weise beansprucht oder beeinträchtigt werden. Das Errichten von Bauinstallationen und -pisten oder das vorübergehende oder dauernde Abstellen oder Deponieren von Fahrzeugen, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art ist verboten.

Auflagen betreffend Gewässer

Der Gewässerraum ist von Bauten und Anlagen freizuhalten. Er dient der Erhaltung, Förderung und Schaffung naturnaher Ufer mit standortgerechter Ufervegetation.

Auflagen betreffend Entwässerung

Das Dachwasser von Neubauten ist via Retentionsbecken in den Mümliswilerbach zu leiten oder versickern zu lassen. Die Platzentwässerung ist in die Kanalisation zu leiten.